

# Allgemeinverfügung

## **über lokale Einzelregelungen gemäß § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung)**

1. In der Alarmstufe II ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf folgenden Verkehrs- und Begegnungsflächen untersagt:
  - im Innenstadtbereich zwischen der Freiheitstraße in Norden, der Bahnhofstraße im Süden, der Hauptstraße im Westen und der Alpenstraße im Osten, wobei diese Straße selbst mit zu der ausgewiesenen Fläche zählen;
  - auf dem Rathausplatz und der Straße Hohgarten;
  - auf dem Heinrich-Weber-Platz;
  - auf dem Bahnhofplatz;
  - auf dem Herz-Jesu-Platz;
  - auf dem Berliner Platz
  - auf dem Friedrich-Ebert-Platz.

Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 17. Januars 2022 außer Kraft.

2. In der Alarmstufe II ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BANz AT 21. Dezember 2020 V1) geändert worden ist, auf folgenden Verkehrs- und Begegnungsflächen untersagt:
  - im Innenstadtbereich zwischen der Freiheitstraße in Norden, der Bahnhofstraße im Süden, der Hauptstraße im Westen und der Alpenstraße im Osten, wobei diese Straße selbst mit zu der ausgewiesenen Fläche zählen;
  - auf dem Rathausplatz und der Straße Hohgarten;
  - auf dem Heinrich-Weber-Platz;
  - auf dem Bahnhofplatz;
  - auf dem Herz-Jesu-Platz;

- auf dem Berliner Platz
- auf dem Friedrich-Ebert-Platz.

Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 17. Januars 2022 außer Kraft.

3. Zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, ist das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf folgenden Verkehrs- und Begegnungsflächen untersagt:
  - im Innenstadtbereich zwischen der Freiheitstraße in Norden, der Bahnhofstraße im Süden, der Hauptstraße im Westen und der Alpenstraße im Osten, wobei diese Straße selbst mit zu der ausgewiesenen Fläche zählen;
  - auf dem Rathausplatz und der Straße Hohgarten;
  - auf dem Heinrich-Weber-Platz;
  - auf dem Bahnhofplatz;
  - auf dem Herz-Jesu-Platz;
  - auf dem Berliner Platz
  - auf dem Friedrich-Ebert-Platz.Die §§ 12 und 13 der CoronaVO bleiben unberührt.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1. – 3. dieser Verfügung wird angeordnet.

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage der vorliegenden Allgemeinverfügung ist § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab dem 20. Dezember 2021 gültigen Fassung.

Derzeit grassiert in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit das Virus SARS-CoV-2, das zu teilweise schwerwiegenden Infektionen führt. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen müssen bei einer Infektion mit diesem Virus in medizinische, häufig stationäre Behandlung. Hierbei werden das Gesundheitssystem und insbesondere die Intensivstationen massiv belastet. Das medizinische Personal arbeitet derzeit bereits an der Belastungsgrenze. Zur aktuellen Corona-Lage kommt das Auftreten einer neuen Virus-Mutation hinzu. Die sogenannte „Omikron“-Variante zeichnet sich nach aktuellen Erkenntnissen durch ein deutlich gesteigertes Ansteckungsrisiko aus. Es ist zu erwarten, dass es trotz derzeitigen Rückgangs der sogenannten vierten Welle der Delta-Variante mit einer massiven fünften Welle der Omikron-Variante zu rechnen ist. Dies wird schon aufgrund statistischer Logik ebenfalls zu einem massiven Anstieg der stationären Aufnahmen von Corona-Patienten führen. Um das Gesundheitssystem nicht noch zusätzlich zu belasten und den exponentiellen Anstieg der Infiziertenzahlen zu bremsen, werden die hier tenorierten Maßnahmen angeordnet.

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung fußt auf § 17b Abs. 1 der CoronaVO. Demnach ist in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die unter Ziffer 1 genannten Flächen sind dadurch gekennzeichnet, dass dort ein nicht unerheblicher Fußgängerverkehr stattfindet. Der Bereich zwischen Freiheitstraße, Hauptstraße, Bahnhofstraße und Alpenstraße ist ein klassischer Innenstadtbereich, gekennzeichnet durch Fußgängerzonen und geschwindigkeitsreduzierten Straßen. In diesem Bereich sind eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften verortet, was die Passantendichte deutlich erhöht und verdichtet. Die weiteren benannten Flächen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Zugangflächen zum Innenstadtbereich darstellen, in denen die Fußgängerverdichtung beginnt bzw. auf denen aufgrund der Wohnstruktur mit einer erhöhten Passantendichte zu rechnen ist.

2. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung fußt auf § 17b Abs. 2 der CoronaVO. Demnach gilt Absatz 1 [des § 17b der CoronaVO] entsprechend für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21. Dezember 2020 V1) geändert worden ist. Die unter Ziffer 2 benannten Flächen zeichnen sich – wie bereits dargelegt – um Flächen mit erhöhtem Fußgängeraufkommen. Zudem handelt es sich bei diesen Flächen um Bereiche, in denen sich traditionell eine Vielzahl von Personen zu Silvester versammeln, um den Jahreswechsel durch Abbrennen von Feuerwerk zu feiern. Dies liegt teilweise an der weihnachtlich-atmosphärischen Beleuchtung dieser Bereich, der Anbindung einer Vielzahl von Gastronomiebetriebe und auch der Wohnstruktur. Gerade auf den Plätzen wird von den Besuchern das Abbrennen von Pyrotechnik aufgrund der Distanz zu Wohngebäuden favorisiert.
3. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung fußt auf § 17b Abs. 3 der CoronaVO. Demnach ist zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die unter Ziffer 3 benannten Flächen zeichnen sich – wie bereits unter Ziffer 2 dargelegt – um Flächen mit erhöhtem Fußgängeraufkommen, die zu Silvester beliebte Begegnungsstätten darstellen.

Bei diesen Entscheidungen Ziffern 1. bis 3. stand der Ortspolizeibehörde kein Ermessen zu (gebundene Entscheidung).

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Umsetzung der Allgemeinverfügung (insbesondere durch Gesundheitsschutz und durch Schutz des Gesundheitssystems). Daher muss das Einzelinteresse, durch einen eventuellen Widerspruch die Wirkung unserer Verfügung vorübergehend auszusetzen und sich damit nach Maßgabe der CoronaVO dennoch unreguliert treffen, trinken und Pyrotechnik zünden zu dürfen, geringer bewertet werden. Es kann nicht bis zum Ausgang eines etwaigen Widerspruch- oder Klageverfahrens abgewartet werden, bis unsere Anordnung ausgeführt wird. Es würde eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch erhebliche Ansteckungs- und Verletzungsgefahren durch Corona-Virus und Pyrotechnik zu besorgen sein, wenn diese Allgemeinverfügung durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs außer Kraft gesetzt würde.

### **Bekanntmachungshinweise:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 S. 2 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Singen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.singen.de](http://www.singen.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, § 1 Nr. 1 S. 1 der Satzung der Stadt Singen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen (Htwl.) erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können beim Verwaltungsgericht Freiburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 S.1 VwGO).

Singen, 23.12.2021

gez. Bernd Häusler  
Oberbürgermeister